



# Zugger Polizei

## Strafantrag

Vorfall / Delikt: \_\_\_\_\_

GK-Nr. \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Datum, Zeit: \_\_\_\_\_

Geschädigte Person: \_\_\_\_\_

Täterschaft /  
beschuldigte Person: \_\_\_\_\_

## Strafantrag

(Nur bei Antragsdelikten auszufüllen, StGB Art. 30 ff; StPO Art. 304)

Ich stelle Strafantrag gegen die obenerwähnte Täterschaft / beschuldigte Person wegen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in:

- die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft / beschuldigten Person verlangt und
- sich am Verfahren beteiligen will.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Polizei: \_\_\_\_\_

**Kenntnisnahme der  
Rechts-/Bedenkfrist:**  
(StGB Art. 30, 31)

Ich bestätige, in oben erwähnter Angelegenheit über die Möglichkeit des Strafantrags informiert worden zu sein. Zur Zeit wird weder Strafantrag gestellt, noch der Verzicht darauf erklärt - dies in Kenntnis davon, dass das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten erlischt und die Frist mit dem Tag beginnt, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

Tatbestand: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Polizei: \_\_\_\_\_

**Verzicht auf Strafantrag:**

(StGB Art. 30 Abs. 5)

Ich verzichte auf den Strafantrag. Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Verzicht endgültig ist.

Tatbestand: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Polizei: \_\_\_\_\_

**Rückzug Strafantrag:**

(StGB Art. 33)

Ich ziehe den Strafantrag zurück. Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Rückzug endgültig ist und auch den Rückzug einer allfällig gestellten Privatklage bewirkt.

Tatbestand: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Polizei: \_\_\_\_\_

**Erläuterungen**

**Zum Strafantrag: StGB Art. 30 ff, StPO Art. 304**

Antragsdelikte sind strafbare Handlungen, die nur auf Antrag der verletzten oder geschädigten Person strafrechtlich verfolgt werden. Diese oder deren gesetzliche Vertretung muss innert 3 Monaten nach Kenntnis der Tat bzw. Bekanntwerden der Täterschaft bei den Strafverfolgungsbehörden schriftlich oder mündlich zu Protokoll Strafantrag stellen.

Der Verzicht auf Stellung eines Strafantrags sowie der Rückzug eines gestellten Strafantrags sind endgültig und bedürfen ebenfalls einer unterschriebenen Erklärung. Verzicht und Rückzug gelten grundsätzlich für alle Tatbeteiligten.

Der antragstellenden Person können die Verfahrenskosten auferlegt werden, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (StPO Art. 427 Abs. 2).

*StPO Art. 427 Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft und der antragstellenden Person*

<sup>1</sup> Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn:

- a. das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird;
- b. die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht;
- c. die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.

<sup>2</sup> Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden:

- a. wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird; und
- b. soweit die beschuldigte Person nicht nach StPO Art. 426 Abs. 2 kostenpflichtig ist.

<sup>3</sup> Zieht die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurück, so trägt in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten.

<sup>4</sup> Eine Vereinbarung zwischen der antragstellenden und der beschuldigten Person über die Kostentragung beim Rückzug des Strafantrags bedarf der Genehmigung der Behörde, welche die Einstellung verfügt. Die Vereinbarung darf sich nicht zum Nachteil des Bundes oder des Kantons auswirken.